

Positionspapier

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Zum Thema „Möglichkeiten, Qualitäten und Rahmenbedingungen des Einsatzes von freiwilligem Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern“¹

Düsseldorf, 18.05.2004

Freiwillige soziale Tätigkeiten als eine Facette des bürgerschaftlichen Engagements werden maßgeblich in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen geleistet und durch sie angeregt. Freiwilliges Engagement war und ist bis auf den heutigen Tag von hohem Wert für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft, das Gemeinwesen und die soziale Arbeit.

Die grundlegenden Merkmale des freiwilligen sozialen Engagements sind bestimmt durch den vertragsungebundenen sowie unbezahlten Charakter. Außerdem gilt das Prinzip der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit von staatlichen Zielformulierungen. Es war und ist aufgrund dieser Eigenschaften immer auch innovative Impulsgebung sowie Seismograf für Problemlagen, soziale Ungerechtigkeiten und Ausgrenzungen sowie Hilfestellung und Unterstützung.

Freiwilliges Engagement hat oftmals durch sein soziales und sozialpolitisches Agieren den Weg für die Professionalisierung sozialer Handlungsfelder geebnet, um so durch Kontinuität erforderliche fachliche Hilfen für soziale Problemlagen zu gewährleisten².

Diese Qualitäten und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen (Partizipation, Unabhängigkeit, Unentgeltlichkeit) gilt es zu schützen und für neue soziale Fragestellungen zu erhalten.

Aktuelle Sozialstaatsdebatten und erste „Sozialreformansätze“ zielen u.a. auf eine Veränderung in der Beziehung zwischen beruflicher Sozialarbeit / Pflegearbeit und freiwilligem Engagement ab. Die Aufnahme des freiwilligen sozialen Engagements in

¹ Ergänzungen zum Eckpunktepapier „Bürgerschaftliches Engagement in der Freien Wohlfahrtspflege“ von der Mitgliederversammlung am 22.02.2000 verabschiedet.

² z.B. Gemeinwesenarbeit, Heimerziehung, Frauenhausinitiative, Kinderladenbewegung, Hospizarbeit,

Förderrichtlinien als Teil professioneller Dienstleistungen³ und damit verbundene Festschreibungen von Aufgaben und Tätigkeitsbereichen beinhalten die Gefahr der Instrumentalisierung des freiwilligen Engagements.

Durch Aufwandsentschädigungen wird scheinbar versucht, einen höheren Verbindlichkeitscharakter zu gewinnen. Wobei gleichzeitig die Gefahr besteht, dass freiwilliges soziales Engagement zunehmend den Charakter einer Niedriglohnebene unterhalb der „Minijobs“ ohne jegliche soziale Absicherung erhält. Vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der freiwillig sozial Engagierten und auch der hauptamtlichen sozialen Fachkräfte Frauen sind, kann dies zu weiteren Ungleichheiten und negativen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen für Frauen führen. Durch Vorgaben im Bereich der Qualifizierung wird der Anschein einer Semiprofessionalität erweckt. Ziel und / oder Effekt scheint es zu sein, hauptamtliche Ressourcen aufgrund der Finanzierungskrise, steigender Arbeitsverdichtung und Fallzahlen zu entlasten beziehungsweise abzubauen und damit den Mangel an bezahlten Fachkräften billig auszugleichen.

Freiwilliges soziales Engagement als freie Initiative muss weiterhin Vorrang vor staatlichem Handeln haben und benötigt Freiraum zur Entfaltung. Dafür gilt es folgende Prinzipien zu bewahren:

- Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit;
- Einhaltung des Prinzips der Unabhängigkeit;
- Mitsprache und Partizipation ;
- Trennung zwischen der finanziellen Förderung hauptamtlich getragener Leistungen und freiwillig erbrachter Tätigkeiten.

Für freiwilliges soziales Engagement als eigenständige Qualität in den sozialen Arbeitsfeldern sind folgende Rahmenbedingungen vorzuhalten:

- Anerkennung des freiwilligen Engagements als Mehrwert und damit keine Verlagerung von hauptamtlich zu erbringenden Tätigkeiten auf Freiwillige;
- Auswahl der Tätigkeiten und des Zeitumfanges durch die freiwillig Engagierten;
- klare Regelungen zur Vergütung der sächlichen Aufwendungen, jedoch keine verdeckte unzulängliche Entlohnung für die erbrachten Zeitspenden;
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung als Angebot;
- professionelle Ressourcen zur Begleitung und Beratung der Engagierten vor Ort;
- Unfall- und Haftpflichtschutz sowie Auslagererstattung für die Freiwilligen.

³ Als aktuelle Beispiele sind zu nennen: Pflegeleistungsergänzungsgesetz, Referentenentwurf MGSFF vom Mai 2003 und Rahmenvereinbarungen (nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V) für die ambulante Hospizarbeit vom 03.09.2002.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW tritt als Garant ein für die Beibehaltung der eigenständigen Qualitäten des freiwilligen sozialen Engagements. Sie spricht sich daher gegen Bestrebungen der Instrumentalisierung und staatlichen Steuerung des bürgerschaftlichen Engagements aus.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen am 18.05.2004 in Düsseldorf.

Düsseldorf, 18.05.2004

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

